

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kolpingstadt Kerpen vom 04.05.2016 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20.03.2018, 02.07.2019 und 31.03.2020

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung

(1) Die Wohnfläche der Obdachlosenunterkünfte Zum Wolfsberg 8, 50169 Kerpen, Erftstraße 188, 50170 Kerpen, Friedensring 33, 50171 Kerpen und Stiftsstraße 52, 50171 Kerpen bestehen aus der belegungsfähigen Fläche (alleiniges Nutzungsrecht) und der Gemeinschaftsfläche (gemeinschaftliche Nutzung).

(2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.

(3) Die Gebühren für angemietete Objekte ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Zum Wolfsberg 8 und Friedensring 33 werden wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Bewohner/in 81,92 € und berechnet sich aus der durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Wohn- und gemeinschaftlichen Fläche.

(2) Die Gebühren für die städtische Obdachlosenunterkunft Stiftsstraße 52 werden wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Bewohner/in 69,50 € und berechnet sich aus der durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Wohn- und gemeinschaftlichen Fläche.

(3) Die Gebühren für die städtische Notunterkunft Erftstraße 188 werden wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Bewohner/in 67,40 € und berechnet sich aus der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Wohn- und gemeinschaftlichen Fläche.

(4) Für das städtische Einfamilienhaus Erftstraße 190, 50170 Kerpen wird die Benutzungsg Gebühr auf 840 € festgesetzt.

(5) Die Gebühren für die angemietete Wohnung im Berliner Ring 45 werden entsprechend der jeweils im Mietvertrag vereinbarten Kaltmiete (derzeit 500 €) erhoben.

(6) Die Gebühren für die angemieteten Wohnungen in der Josef-Bitschnau-Straße 50 a+b werden wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Bewohner/in 133,44 € und berechnet sich aus der durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Wohn- und gemeinschaftlichen Fläche.

(7) Sofern entsprechende Individualzähler nicht auf die Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind, sind die Verbrauchskosten und Energiekosten bereits in der Gebührenhöhe in den Absätzen 1 bis 5 berücksichtigt.

(8) Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Kalendertag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft eine anteilige Gebühr entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt.

(9) Die vorübergehende Abwesenheit einer nutzungsberechtigten Person entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß freigezogen sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

(10) Für angemietete Objekte sind die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten Bestandteile der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich – unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen– abgerechnet.

§ 4 Gebührenschuldner/innen

Gebührensuldner/innen sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen (Nutzungsberechtigten). Nehmen mehrere Personen eine Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner/innen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme im Sinne des Satzes 2 liegt dann vor, wenn es sich bei den gemeinsamen Nutzungsberechtigten um eine Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft handelt, wie z. B. Ehepartner, Familien oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit Zustellung der Gebührenbescheide fällig. Sie sind spätestens bis zur auf den Gebührenbescheiden angegebenen Fälligkeiten an die Stadtkasse der Kolpingstadt Kerpen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kolpingstadt Kerpen vom 10.04.2003 unter Berücksichtigung der Änderung vom 22.10.2003 ihre Gültigkeit.